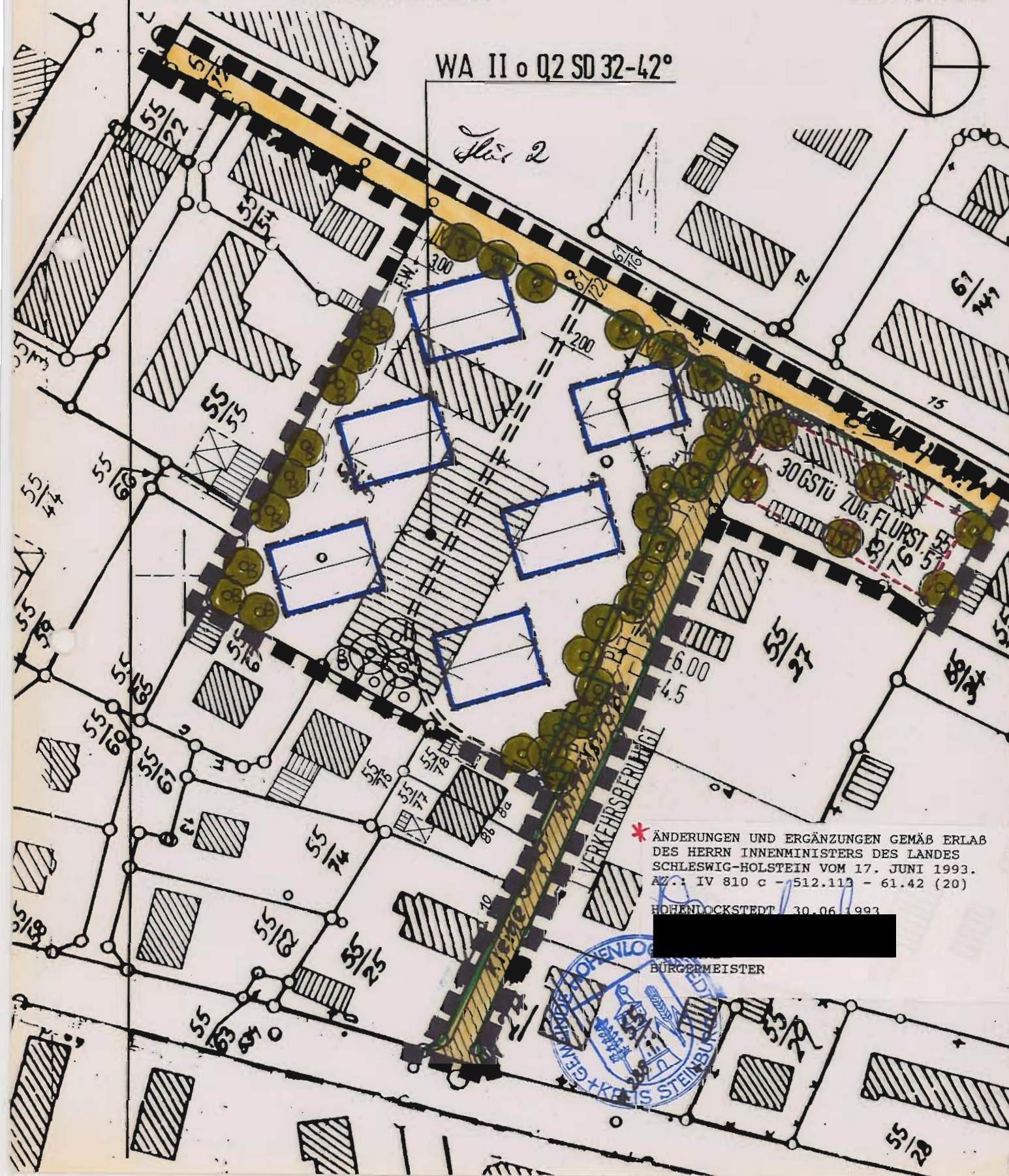


SATZUNG DER GEMEINDE HOHENLOCKSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 20

-ALTE SCHIFFBAUHALLE- FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DER „KLEINE MITTELSTRASSE“
UND WESTLICH DER MITTELSTRASSE (FLURSTÜCKE 55/51 55/1 UND TEILW. 55/71)

TEIL A: PLANZEICHNUNG M=1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20	§ 9(7)	BAUGB
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4	BAUNVO
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTMASS	§ 16	BAUNVO
Q2	GRUNDFLÄCHENZAHL, Z. B. Q2	§ 16	BAUNVO
0	OFFENE BAUWEISE	§ 22	BAUNVO
SD 32-42°	SATTELDACH MIT DACHNEIGUNG	§ 82	LBO
	HAUPTFIRSTRICHTUNG	§ 9(1)2	BAUGB
	BAUGRENZE	§ 9(1)2	BAUGB
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE / - VERKEHRSBERUHIGT	§ 9(1)11	BAUGB
	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	§ 9(1)11	BAUGB
P	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	§ 9(1)11	BAUGB
	EIN- UND AUSFAHRT	§ 9(1)4	BAUGB
M	MÜLLGEFÄSS-STANDPLATZ	§ 9(1)14	BAUGB
	BAUM ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN, S. TEXT	§ 9(1)25	BAUGB
	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE, ÜBERDACHT	§ 9(1)4	BAUGB
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHE	§ 9(1)10	BAUGB
	GEHRECHT ZUG DER ALLGEMEINHEIT	§ 9(1)21	BAUGB

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	GRUNDSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
	GRUNDSTÜCKSGRENZE, KÜNFTIG FORTFALLEND
	BEBAUUNG
	FLURSTÜCKSBEGINNUNGEN
	SICHTDREIECK
	FEUERWEHRZUFAHRT

TEIL B: TEXT

1. GEBÄUDEGESTALTUNG * § 82 Abs. 1 LBO
- 1.1 DIE AUSSENWANDFLÄCHEN DER GEBÄUDE SIND IN ROTEM SICHTMAUERWERK AUSZUFÜHREN; FENSTERBRÜSTUNGEN UND UNTERGEORDNETE TEILFLÄCHEN KÖNNEN AUCH MIT ANDEREN MATERIALIEN VERBLENDET WERDEN.
 - 1.2 ALS DACHEINDECKUNG SIND NUR ROTE DACHPFANNEN ZULÄSSIG.
2. ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE
- DIE SEITEN- UND RÜCKWÄNDE DER ÜBERDACHTEN STELLPLÄTZE SIND ALS 1,40 m HOHE MAUER - MATERIAL WIE DIE HAUPTGEBÄUDE - AUSZUFÜHREN. DAS DACH IST ALS GENEIGTES DACH MIT CA. 15° DACHNEIGUNG UND MIT DEM GLEICHEN DECKUNGSMATERIAL WIE DEM DER HAUPTGEBÄUDE HERZUSTELLEN. DIE STANDPLÄTZE SIND MIT DUNKELGRAUEN BETONSTEINEN ZU BELEGEN.
3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND AUSNUTZUNG
- 3.1 DREMPEL SIND NUR BIS 0,50 m HOHE ZULÄSSIG (SCHNITTLINIE DER GEBÄUDE-AUSSENWAND MIT DER DACHHAUT, GEMESSEN ÜBER FUSSBODENOBERRANTE).
 - 3.2 DIE OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN DARF MAXIMAL 0,50 m ÜBER DER ERSCHLIESSUNGSEBENE (STRASSE) LIEGEN. MASSGEBEND IST DIE SCHNITTEBENE IN GEBÄUDEMITTE.
 - 3.3 NEBENANLAGEN:
NEBENANLAGEN I.S.D. § 14(1) BAUNVO SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN NICHT ZULÄSSIG.
 - 3.4 WINTERGÄRTEN:
WINTERGÄRTEN SIND NUR IN DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHE ZULÄSSIG.
4. ANPFLANZUNGEN
- 4.1 HECKEN AUF GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND MIT LEBENDEN UND GESCHNITTENEN HAINBUCHENPFLANZEN ANZULEGEN. BEI EINZÄUNUNGEN MUSS DER ZAUN IN DER HECKE LIEGEN.
 - 4.2 DIE MAUERN DER GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE (GSTÜ) SIND MIT SELBSTKLIMMERN EINZUGRÜNEN.
 - 4.3 BEI DEN ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN SIND FOLGENDE LAUBBÄUME ALS HOCHSTAMM ZU VERWENDEN:
A = SPITZAHORN, STAMMUMFANG 20 - 25 cm
B = ROTERLE, GEMEINE ESCHEN ODER WEISSWEIDE, STAMMUMFANG 16 - 18 cm
C = FELDAHORN, ROTDORN ODER PFLAUMENDORN, STAMMUMFANG 14 - 16 cm
5. MÜLLGEFÄSS-STANDORTE
- DIE MÜLLGEFÄSS-STANDORTE SIND MIT MINDESTENS 1,20 m HOHEN HECKEN (HAINBUCHEN) DREISEITIG ZU UMSCHLIESSEN.

* AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 14. JULI 1992 (BGBl. I. S. 1257), UND § 1 (2) BAUGB - MAßNAHMENG - VOM 17. MAI 1990 (BGBl. I. S. 926); "SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVBl. SCHL.-H. S. 86)" WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16. JUNI 1993 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 20 FÜR DAS O. G. GEBIET, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990.

VERFAHRENSVERMERKE:

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG VOM BIS ZUM GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM BIS ZUM WÄHREND FOLGENDER ZEITEN (TAGE, STUNDEN) ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORBRACHT WERDEN KÖNNEN.) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM IN DER NORDDEUTSCHEN RUNDSCHAU (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG: IN DER ZEIT VOM BIS ZUM DURCH AUSHANG) ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. ODER: DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V.M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN
BÜRGERMEISTER SIEGEL

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 16.06.1992 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16.06.1992 GEBILLIGT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 22. März 1993
BÜRGERMEISTER SIEGEL

* DIE GENEHMIGUNG NACH § 1 (2) BAUGB - MAßNAHMENG - VOM 17. MAI 1990 (BGBl. I. S. 926) DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT ERLAB DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 17. JUNI 1993 MIT HINWEISEN ERTEILT.

HOHENLOCKSTEDT, 30.06.1993
BÜRGERMEISTER SIEGEL

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFÜHRT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 30. Juni 1993
BÜRGERMEISTER SIEGEL

* Die Erteilung der Genehmigung nach § 1 (2) BAUGB - MAßNAHMENG vom 17. Mai 1990 (BGBl. I. S. 926) des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 01. Juli 1993 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BAUGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BAUGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 02. Juli 1993 in Kraft getreten.

Hohenlockstedt, 02.07.1993
Bürgermeister SIEGEL

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM BIS ZUM DURCH ABRUCK IN DER (ZEITUNG)/IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM ERFOLGT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN
BÜRGERMEISTER SIEGEL

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 BAUGB 1986 IST AM 22.03.1993 DURCHFÜHRT WORDEN / AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM IST NACH § 3 ABS. 1 (1. 3.) BAUGB 1986 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGEGHEN WORDEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 22. März 1993
BÜRGERMEISTER SIEGEL

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 07.05.1992 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 22. März 1993
BÜRGERMEISTER SIEGEL

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 30.04.1992 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSFÜHRUNG BESTIMMT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 22. März 1993
BÜRGERMEISTER SIEGEL

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 13.05.1992 BIS ZUM 16.06.1992 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN (TAGE, STUNDEN) NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 09.05.1992 IN DER NORDDEUTSCHEN RUNDSCHAU (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG: IN DER ZEIT VOM BIS ZUM DURCH AUSHANG) ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 22. März 1993
BÜRGERMEISTER SIEGEL

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 08. Sep. 1992 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

ITZHOE, DEN 24. März 1993
Katasteramt SIEGEL

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 16.06.1992 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 22. März 1993
BÜRGERMEISTER SIEGEL

BEARBEITUNG: 2.5.92 THOMAS SCHRABISCH FREISCHAFFENDER ARCHITEKT BDA
PAPENKAMP 57 2300 KIEL 1 TEL. 0431/63550 FAX 0431/63939
GEÄNDERT: 26.6.92, 4.3.93
HOHENLOCKSTEDT, B-PLAN NR. 20